





## Erläuterungen zur Änderungsanzeige im Renten Service der Deutschen Post

- ① Bitte übersenden Sie die Änderungsanzeige **unmittelbar der für Sie zuständigen Stelle des Renten Service** (Adresse s. Rückseite). Der ausgefüllte Vordruck kann aber auch bei einer Filiale der Deutschen Post zur Weiterleitung abgegeben werden.
- ② Renten können auch auf **Konten von Vertrauenspersonen** des Zahlungsempfängers (z.B. des Ehegatten, eines Elternteils oder eines sonstigen Dritten) überwiesen werden. In den vorgenannten Fällen sind auch die Teile 3.1 und 3.2 der Änderungsanzeige auszufüllen.

Im Teil 3.1 muss der **Zahlungsempfänger** seine Unterschrift bestätigen lassen, wenn Beträge auf das Konto einer anderen Person überwiesen werden sollen. Bei einem Gemeinschaftskonto, das auch auf den Namen des Zahlungsempfängers lautet, entfällt diese Bestätigung.

Die Unterschrift kann von einer Filiale der Deutschen Post, von einem Geldinstitut, das das Konto führt, oder von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle bestätigt werden.

Wenn die Zahlung auf das Konto eines Dritten überwiesen werden soll, ist die Erklärung im Teil 3.2 von diesem **Kontoinhaber** abzugeben.

Bei Überweisung auf ein Gemeinschaftskonto müssen sämtliche Inhaber dieses Kontos – ausgenommen der Zahlungsempfänger selbst – die Erklärung unterschreiben.

- ③ Sofern ein Konto nicht vorhanden ist, kann hier beantragt werden, dass die Rente mit Zahlungsanweisung zur Verrechnung geleistet wird.

In Ausnahmefällen kann auch die Zustellung der Rente mit Zahlungsanweisung beantragt werden; in solchen Fällen sollte der Rentner das 75. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, die Rente bei einer Filiale der Deutschen Post selbst abzuholen oder durch eine andere Person abholen zu lassen.

- ④ Nach dem Ableben eines in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Versicherten erhält die Witwe/der Witwer vom Renten Service der Deutschen Post eine Vorschusszahlung. Voraussetzungen für die Vorschusszahlung sind:
1. Der Antrag auf Vorschusszahlung muss innerhalb eines Monats nach dem Tode des/der Versicherten beim Renten Service vorliegen.
  2. Dem Antrag auf Vorschusszahlung ist eine Sterbeurkunde, in der die Witwe oder der Witwer als Ehefrau/Ehemann des/der verstorbenen Berechtigten bezeichnet ist, beizufügen.
  3. Die Witwe/Der Witwer muss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
  4. Die Rente muss an den verstorbenen Versicherten/die verstorbene Versicherte selbst oder an seine Ehefrau/ihren Ehemann monatlich über den Renten Service gezahlt worden sein.
  5. Der Vorschuss auf die später zu zahlende Witwenrente oder Witwerrente muss einen Betrag von mindestens 50 EUR erreichen.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Monatsrente (ohne einige Zahlbetragsbestandteile, wie z.B. Beitragszuschussbetrag zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung, Beitragszuschussbetrag zur Pflegeversicherung, Kindererziehungsleistungsbetrag). Bereits über den Sterbemonat hinaus gezahlte Monatsbeträge werden auf den Vorschuss angerechnet. Sollte durch die Vorschusszahlung eine Überzahlung entstehen, wird der überzahlte Betrag von der späteren Witwenrente oder Witwerrente einbehalten.

**Die Witwenrente oder Witwerrente muss beim Rentenversicherungsträger oder Versicherungsamt (Gemeinde-, Stadt- oder Bezirksverwaltung) besonders beantragt werden.**

Wird der Vorschuss nicht innerhalb eines Monats nach dem Tode beim Renten Service beantragt, kann der Vorschuss zusammen mit dem Formblattantrag auf Witwenrente oder Witwerrente auch noch später bei den vorher genannten Stellen beantragt werden.

Eine Vorschusszahlung durch den Renten Service der Deutschen Post ist nicht möglich, wenn

- der Rentenversicherungsträger sich die Entscheidung vorbehalten hat,
- eine Vergleichsrente nach Art. 2 RÜG gezahlt wurde,
- eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben wurde,
- die Begrenzungsvorschrift des § 22b Abs. 3 FRG angewendet wurde,
- ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde,
- bei Eheschließung ab dem 01.01.2002 die Ehe zum Zeitpunkt des Todes nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

In diesen Fällen kann erst der zuständige Rentenversicherungsträger über die Zahlung der Witwenrente oder Witwerrente entscheiden.

- ⑤ Die Überweisung ist auf das Konto der Witwe/des Witwers oder der verstorbenen Person zulässig. Wird die Überweisung auf das Konto einer Vertrauensperson der Witwe/des Witwers gewünscht, sind zusätzlich die Bestätigung der Unterschrift und die Erklärung des Kontoinhabers in den Teilen 3.1 und 3.2 der Änderungsanzeige notwendig.

Falls dem Renten Service keine Kontoangaben bekannt sind, wird die Vorschusszahlung an die Adresse der Witwe oder des Witwers geleistet.

**Adressen der Stellen des Renten Service s. Rückseite.**

## Adressen der Stellen des Renten Service

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**86130 Augsburg**

☎ (08 21) 2 57 42 07

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**13497 Berlin**

☎ (0 30) 43 58 26 02

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**22292 Hamburg**

☎ (0 40) 63 88 74 01

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service  
Postfach 11 09 63**

**30103 Hannover**

☎ (05 11) 9 66 57 01

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**50417 Köln**

☎ (02 21) 5 69 23 99

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**04099 Leipzig**

☎ (03 41) 9 78 02 00

**Deutsche Post AG  
Niederlassung Renten Service**

**70143 Stuttgart**

☎ (07 11) 1 29 55 55